

# Schweizerisches Bundesblatt.

## Inserate.

Nro. 55.

Samstag, den 9. Dezember 1854.

### [1] Bekanntmachung,

Mit Zuschrift vom 2. d. d. ersuchte der päpstliche Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft den Bundesrath um Auskunft, ob sich nicht ein gewisser Antonio Gaddi Ercolani aus Forli, im Kirchenstaate, gegenwärtig in der Schweiz aufhalte.

Die Polizeibehörden der Kantone, so wie die Staats- und Gemeindefkanzleien werden daher ersucht, allfällige Auskunft über den genannten Ercolani mit Beförderung an die unterzeichnete Stelle einsenden zu wollen.

Bern, den 1. Dezember 1854.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

### [2] Bekanntmachung.

Zufolge Bundesrathsbeschlusses kann mit dem Jahr 1855 die eidg. Gesefsammlung nunmehr unabhängig vom Bundesblatte durch die resp. Postämter, oder auch direkte durch die Expedition des Bundesblattes bezogen werden.

Der Preis eines jeden broschirten Bandes der genannten Gesefsammlung ist auf drei Franken herabgesetzt, und das Bundesblatt, dem immer noch die neu erscheinenden Gesetze und Verordnungen ic. beigegeben werden, kostet mit Anfang des künftigen Jahres bloß vier Franken, und zwar portofrei in der ganzen Schweiz.

Bestellungen sowol auf Bände der Gesefsammlung als des Bundesblattes können das ganze Jahr hindurch gemacht werden, und zwar für das Bundesblatt bei allen Postämtern, für die Gesefsammlung aber bei der Expedition des Bundesblattes.

Bern, den 1. Dezember 1854.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

### [3] Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath für diejenigten schweiz. Kunst- und Industriegegen-

Stände, welche an die Ausstellung nach Paris gesendet werden, die s. Z. zollfreie Rückkehr nach der Schweiz bewilligt hat.

Um diese Begünstigung s. Z. ansprechen zu können, haben die schweiz. Aussteller bei der Ausfuhr der Artikel Freipässe zu lösen, und sich dafür an diejenige Zolldirektion zu wenden, in deren Gebiet die Zollstätte gelegen ist, über welche die Aus- und Wiedereinfuhr stattfinden soll, wo sie gleichfalls nähern Aufschluß über das anzuwendende Verfahren erhalten werden.

Die verehrl. schweiz. Zeitungsredaktionen sind gebeten, vorstehende Bekanntmachung in ihre Blätter aufnehmen zu wollen.

Bern, den 30. November 1854.

Das schweiz. Handels- und Zoll-  
departement.

### Ausschreibungen.

(Anmeldungen ohne gute Zeugnisse können nicht berücksichtigt werden.)

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Einnehmer der Nebenzollstätte Benken, Kantons Basel-Landschaft.	Fr. 200 und 8 % Bezugsprovision auf der Roheinnahme.	Bei der Direktion des I. schweiz. Zollgebiets in Basel, bis zum 23. d. Mts.
2) Kopist bei der eidg. Zentralzoll-direktion.	Fr. 1200.	Bei dem eidg. Handels- und Zolldepartement, bis zum 18. d. Mts.
1) Briefträger in Neuenburg.	Fr. 800.	Bei der Kreispost-direktion in Neuenburg, bis zum 15. Dezember nächsthin.

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
2) Posthalter in Keterschen, Kts. Zürich.	Fr. 380.	Bei der Kreispostdirektion in Zürich, bis zum 15. Dezember nächsthin.
3) Posthalter in Aire-la-ville, Kts. Genf.	Fr. 300.	Bei der Kreispostdirektion in Genf, bis zum 15. Dezember nächsthin.
4) Posthalter in Versoix, Kanton Genf.	Fr. 360.	ibem.
5) Postkommis auf dem Hauptpostbureau in Zürich.	Fr. 780.	Bei der Kreispostdirektion in Zürich, bis zum 19. Dezember nächsthin.

### Schweizerische Nationalvorsichtskasse.

#### [1] Bekanntmachung.

Die Subscribenten dieser Anstalt werden erinnert, daß mit nächstem erstem Januar die Jahresbeiträge pro 1855 fällig werden.

Der Verwaltungsrath hat angeordnet, daß der Einzug nicht ferner den Kantons- oder Bezirkseinziehern übertragen werde, sondern die Beiträge im Sinne der Statuten direkte an die

#### Direktion der Schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Bern

einzusenden seien. Demgemäß haben die Subscribenten bei eigener Verantwortlichkeit, sowie zu Vermeidung von Kosten und allfällig sonstiger Folgen, ihre Gelder portofrei nun in gesetzlichen groben Silbersorten, neuer eidg. Währung, ad die genannte Direktion zu übermachen, indem die bisherigen H. Einzieder angewiesen sind, keine Zahlungen oder Zusendungen anzunehmen.

Es wird gleichzeitig aufmerksam gemacht, daß auf allen Einzahlungen, welche nach dem 15. Januar einlangen, gemäß §. 20 der Statuten ein Verspätungszins vom 1. Januar hinweg zu 5 Prozent entrichtet werden muß.

Dagegen werden die Subscribernten benachrichtigt, daß der h. Regierungsrath von Bern unterm 13. November abhin folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Den §§. 18 und 19 der Statuten sei die Geltung und Wirksamkeit nur in folgender modificirter Fassung ferner zugesichert:“

„„Den Subscribernten auf Jahresbeiträge, deren Versicherte noch leben, und welche noch durch keinen der in den Statuten vorgesehenen Fälle ihre Rechte ganz oder theilweise verwirkt haben, steht es frei, die künftigen Jahreszahlungen noch zu leisten oder nicht. Wer diese Jahreszahlungen in Zukunft nicht mehr leisten will, hat dies spätestens bis 1. April 1855 gegen die Direktion der Anstalt schriftlich zu erklären. Auf diese Erklärung hin wird, wenn sie rechtzeitig erfolgt ist, für die betreffenden Subscribernten das bisher eingezahlte „bei der Liquidation ihrer Gesellschaft“ als eine abgeschlossene Subscriptionssumme behandelt werden, ganz gleich, wie wenn die Subscription ursprünglich nur auf den Betrag des eingezahlten als einmalige Baareinlage gelautet hätte. Den also Austretenden sind auf keinen Fall die statutenmäßig zum Voraus bezogenen Verwaltungsgebühren zu vergüten.““

Aus diesem Beschlusse ist klar zu verstehen, daß von sofortiger beliebiger Zurückziehung der bisherigen Einlagen die Rede nicht ist, sondern dieselben bis zum vertragmäßigen Ablauf der Versicherungen, und bis zur Liquidation der betreffenden Gesellschaften bei der Anstalt verbleiben. Einzig sind die dato noch Vollberechtigten Subscribernten durch rechtzeitige schriftliche Erklärung gegen die Direktion von den fernern Einzahlungen enthoben, ohne den in den §§. 18 und 19 der Statuten vorgesehenen Rechtsnachtheilen zu unterliegen, resp. ihre Ansprüche auf Zinse und Erbtheile zu verlieren.

Subscribernten, welche eine solche Erklärung nicht abgeben, sind jedenfalls gehalten, ihre Beiträge innerhalb der statutenmäßigen Termine fort zu leisten, oder sich den erwähnten Nachtheilen zu unterziehen.

Um die Absendung sowohl von Jahresbeiträgen als von Nichtfortsetzungserklärungen den Subscribenten zu erleichtern, können solche in einer Ortschaft einem Einzelnen collectiv übertragen werden, wobei jedoch die DIRECTION keinerlei Verantwortlichkeit vor dem Empfange übernimmt. Sowohl die Einsendungen von Jahresbeiträgen als von Nichtfortsetzungserklärungen müssen frankirt, und alle darauf bezüglichen Matrikelnummern, wie die Adresse des Versenders (Subscribenten), deutlich und bestimmt angegeben werden.

Da diese Bekanntmachung nur in den amtlichen Blättern, und nur einmal, eingerückt werden kann, so werden Ortsvorsteher, Beamte, Publizisten und Privaten freundlich gebeten, in ihren Kreisen darauf aufmerksam zu machen, und wo möglich Unkundigen an die Hand zu gehen.

Bern, den 4. Dezember 1854.

Der Direktor der Schweiz. Nationalvorsichtskasse:

A. Frey.

### [2] Peremptorische Vorladung.

Da Joseph Wyß von Littau, ehelicher Sohn des Augustin und der Katharina Wyß, geb. Mühlebach, geboren den 24. April 1787, seit 1810, zu welcher Zeit er als Bedienter eines Obersten von Luzern sich hat anwerben lassen, und nach des letztern Tod den französischen Feldzug nach Rußland mitmachte, landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten, von heute an, vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anbeaumten Frist gedachter Augustin Wyß todt erklärt und dessen Verlassenschaft unter seine hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 24. Wintermonat 1854.

Aus Auftrag  
des Departements des Innern,  
J. J. Schnarrwyler,  
Reg. Rztst.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1854
Date	
Data	
Seite	564-568
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 549

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.